

Gemeinde Langenegg
T +43 (5513) 4101-13
buchhaltung@langenegg.at

Zahl Ig003.3-3/2018-2
Langenegg, den 26.03.2019

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Langenegg über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage

Die Gemeindevertretung von Langenegg hat mit Beschluss vom 02.04.2019 auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes und des Finanzausgleichgesetzes verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Versorgungsbereich

- (1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage Langenegg sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Langenegg erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- (2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 Meter von der Versorgungsleitung, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im auf dem Gemeindeamt vorliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Begriff, Gemeinnützigkeit

- (1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Langenegg, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser und Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- (2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Verlegung von bestehenden Versorgungs- bzw. Anschlussleitungen

- (1) Muss eine Versorgungs- bzw. Anschlussleitung verlegt werden, so ist vorab das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- (2) Im Falle der Änderung einer Anschlussleitung gelten die §§ 5 bis 7.
- (3) Über die Kostenaufteilung wird im Einzelfall separat entschieden.

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 5

Anschluss

- (1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß §5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- (2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über:
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- (3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage notwendig, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

(4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 6 Abs.1 entsprechen.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

(1) Anschluss, Betrieb und Wartung an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers haben nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 3/1999, i.d.g.F., der Wasserleitungsordnung der Gemeinde sowie den geltenden technischen Vorschriften und Normen entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen.

(2) Sämtliche Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(3) Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung sowie des Anschlussbescheides zu errichten. Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung sowie der Einbau des Anschlussleitungsschiebers erfolgt durch die Gemeinde oder durch ein befugtes Unternehmen, welches vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist. Die Kosten hierfür sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Sämtliche Grabungsarbeiten sind vom Anschlussnehmer durchführen zu lassen. Mindestens drei Tage vor Beginn der Grabungsarbeiten ist die Gemeinde zwecks Festlegung der genauen Anschlussstelle an das öffentliche Wasserleitungsnetz, sowie der Trassenführung der Anschlussleitung zu verständigen.

(5) Weiters ist durch den Anschlussnehmer festzustellen, ob Kabel, Stromanlagen, Fernmeldeanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen, etc. durch die Grabungsarbeiten gefährdet werden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen ist Folge zu leisten.

(6) Wenn zur Herstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer rechtzeitig die erforderliche Gebrauchserlaubnis und straßenpolizeiliche Bewilligung einzuholen.

(7) Die Zuschüttung des Leitungsgrabens darf erst erfolgen, wenn die Leitung von einem Mitarbeiter der Gemeinde abgenommen und eingemessen wurde. Die Abnahme wird protokolliert. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls und der Einmessskizze wird dem Anschlussnehmer ausgehändigt und ist von diesem aufzubewahren.

(8) Ist der Anschluss gem. Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

§ 7

Ausführung der Anschlussleitung

- (1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (2) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für den Betriebsdruck von mindestens 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- (3) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).
- (4) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark (mindestens 10 cm) mit Sand zu ummanteln.
- (5) Zur Anschlussleitung zählen auch folgende Anlagenteile:
 - a) Das für den Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung erforderliche Material;
 - b) Der Hausanschlusschieber, Sperrschelle, Schiebergestänge und Schieberkappe
 - c) Die Zählereinbauplatte gem. Abs. 6
- (6) Für den Einbau und die Instandhaltung von Messgeräten ist unmittelbar nach der Mauerdurchführung der Anschlussleitung an der Innenwand des Gebäudes eine Zählereinbauplatte, bestehend aus einer davor und einer dahinter befindlichen Anschlussverschraubung mit jeweils einem Absperrventil einzubauen.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Langenegg über.
- (2) Die Anschlussleitung ab diesem Zeitpunkt von der Gemeinde Langenegg zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug besteht, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (zB Frost) zu schützen.
Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
- (4) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde Langenegg oder von diesen Beauftragten bedient werden. Ausnahme: zB bei offenkundigem erheblichen Wasseraustritt.
- (5) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

(6) Der Wasseranschluss ist bis zur Rohbaufertigstellung, jedoch spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen

(7) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung oder Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9

Wasserzähler

(1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.

(2) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers in der gem. § 7 Abs. 5 vorbereiteten Zählereinbauplatte sowie die Plombierung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertiggestellt sind.

(5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde Langenegg, einen Wasserzähler anzubringen.

(6) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Langenegg.

(7) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

(8) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Langenegg unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

(10) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler von weniger als 5 v. H. so hat der Anschlussnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 10

Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß gemäß Anschlussbescheid oder schriftlicher Zustimmung nicht überschreiten.
- (2) Die Inbetriebnahme der Versorgungsleitung durch das Befüllen mit Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage ist vorab der Gemeinde zu melden und ist ohne deren Zustimmung, insbesondere bei nicht eingebautem Hauptwasserzähler, nicht gestattet.
- (3) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde Langenegg unverzüglich zu melden.
- (4) Die Gemeinde Langenegg liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- (5) Die Gemeinde Langenegg kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind, dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- (6) Die Gemeinde Langenegg kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Langenegg der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz einmaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11

Verbrauchsleitung

- (1) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Übergabestelle in der Versorgungsleitung auf eigenen Kosten einen Druckminderer sowie eine Filteranlage einzubauen und diese dauerhaft so einzustellen und zu betreiben, dass die Versorgungsleitung selbst und die in deren Verlauf angeschlossenen Armaturen und Geräte vor Druckschwankungen und Schwebstoffen geschützt sind.

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

- (1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf, unbeschadet anderer Vorschriften, einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (3) Regenwasser (Dachwasser) darf im Falle dessen Verwendung nur für gärtnerische Zwecke verwendet werden. In Absprache mit der Gemeinde kann das Regenwasser unter Einhaltung besonderer Auflagen auch im Haushalt (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine, Autowäsche, ...) verwendet werden. Regenwasserhähne sind deutlich mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Geeichte Wasserzähler sind zur Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren zu installieren.
- (4) Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflussverhinderer, Blindbleche, flexible Verbindungsschläuche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.
- (5) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- (6) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- (7) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekte.

§ 13

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- (2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Es gilt sinngemäß der § 12 Abs. 2.

§ 14

Überwachung, Anzeige

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Langenegg unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- (2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde Langenegg oder ihre Beauftragten zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15

Hydranten, Feuerlöschzwecke

- (1) Die Hydrantenanlage dient zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Langenegg erfolgen.
- (2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde Langenegg zu melden.
- (3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb seiner Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 16

Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Alle, dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes (Betriebes, Anlage) über.
- (2) Der Eigentümerwechsel ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

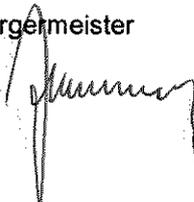
§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2001 erlassene Verordnung (Wasserleitungsordnung) außer Kraft und wird die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2019 erlassene Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde Langenegg

der Bürgermeister



Kurt Krottenhammer

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz

Angeschlagen: 05.04.2019 /sch

Abgenommen: 23.04.2019 /sch